

AGB: Vertragsbestimmungen für Fahrzeug und Anhängervermietung

- 1. Führerausweis-Kategorie / CH-Kontrollschild:** Der Fahrer muss im Besitz eines CH oder EU-Führerausweises sein. Kategorie B (Anhänger bis 750kg Gesamtgewicht) oder Kategorie BE (Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht) ist erforderlich! Weiter dürfen unsere Mietanhänger, aufgrund der Gesetzgebung, ausschliesslich mit Zugfahrzeugen, welche über ein CH-Kontrollschild verfügen, genutzt werden!
- 2. Bussen und Gesetzesübertretungen:** Der Mieter haftet für alle Verkehrsverstösse während der Mietdauer. Die im Zugfahrzeugausweis des Mieters eingetragene Anhänge und Stützlast darf nicht überschritten werden. Die Höchstgeschwindigkeit für Anhänger beträgt in der Schweiz 80 Km/h, bei Ausnahmen und speziell abgeänderten Anhängerfahrgeräten 100 Km/h. Bearbeitungsgebühr pro Busse CHF 20.-.
- 3. Mietkaution:** Es kann ein Depot von CHF 1000.- verlangt werden. Diese wird bei Abholung bar hinterlegt.
- 4. Bezahlung:** Die Bezahlung der Fahrzeugmiete ist in Bar oder Vorauszahlung. Sämtliche Extrakosten die während oder nach der Fahrzeugmiete anfallen werden dem Mieter verrechnet oder der Mietkaution abgezogen. Die Mietkaution ist in Bar zu entrichten und wird nach der Miete retourniert. Bei Retouren ausserhalb der Geschäftszeiten wird die Kautions nach Sichtung des Fahrzeugs per Einschreiben und einer Gebühr von CHF 20.- retourniert. Der Mietpreis inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vor der Fahrzeugübernahme zu bezahlen.
- 5. Mietdauer: Die Abholung hat innerhalb der** Öffnungszeiten zu erfolgen. Eine Abholung am Vorabend ist, gegen einen Zuschlag von CHF 20.- möglich. Wenn das Fahrzeug oder der Anhänger verfügbar ist.

Halbtagesmieten: Der Mietbeginn der Halbtagesmiete kann variabel gewählt werden. Der Preis beträgt 60% der Ganztages miete. Ausnahme: Anhänger mit einem Mietpreis bis CHF 50.- sind von dieser Regelung ausgeschlossen, hier gilt immer der reguläre Preis für einen ganzen Tag.

Die Rückgabe darf nur nach vorheriger Absprache ausserhalb der Geschäftszeiten erfolgen. Für eine allfällige Verlängerung der Mietdauer, ist zwingend vorgängig die Freigabe durch den Vermieter einzuholen. Bei verspäteter Rückgabe wird, neben der für den überzogenen Zeitraum geschuldeten Miete, ein Zuschlag von CHF 300.- verrechnet. Wenn dem Nachmieter Schäden durch die verspätete Rückgabe entstehen, ist der Mieter für diese zusätzlich haftbar. Der Rückgabezeitpunkt ist entsprechend der Abmachung einzuhalten.
- 6. Reinigung:** Fahrzeuge und Anhänger müssen zur vereinbarten Zeit sauber gereinigt retourniert werden. Wenn das Fahrzeug oder der Anhänger durch den Vermieter gereinigt werden soll, so hat der Auftrag bei Vertragsabschluss zu erfolgen. (Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.)
- 7. Betanken:** Fahrzeuge müssen vollgetankt wieder zurück gebracht werden. Ansonsten wird eine Gebühr von CHF 30.- erhoben + Treibstoff.
- 8. Fahrten innerhalb der Schweiz:** In jedem Fahrzeug und Anhänger ist eine Fahrzeugausweis-Kopie beigelegt.
- 9. Fahrten ausserhalb der Schweiz:** Auslandsfahrten sind gegenüber dem Vermieter meldepflichtig (bei Reservation, spätestens bei Abholung) und nur mit dem Original-Fahrzeugausweis des Mietanähängers erlaubt. Dieser wird dem Kunden bei Abholung ausgehändigt.

10. GPS-Ortung / Fahrzeugüberwachung: Die Mietanhänger, Fahrzeuge sowie weitere Mietobjekte können mit GPS-Ortungsgeräten und/oder elektronischen Überwachungssystemen ausgestattet sein. Diese dienen ausschliesslich dem Schutz des Eigentums des Vermieters, der Diebstahlprävention, der Wiederbeschaffung bei Verlust oder Diebstahl, der Überwachung von vereinbarten Einsatzgebieten sowie der Durchsetzung berechtigter Ansprüche aus dem Mietverhältnis.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass während der Mietdauer Standortdaten des Mietobjekts erfasst, gespeichert und ausgewertet werden können. Die Daten werden vertraulich behandelt und nur für die genannten Zwecke sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet.

Eine laufende Überwachung des Fahrverhaltens erfolgt grundsätzlich nicht. Der Vermieter behält sich jedoch vor, Standortdaten auszuwerten, wenn der Verdacht auf Diebstahl, Veruntreuung, Vertragsverletzungen, unbefugte Nutzung oder sonstige missbräuchliche Verwendung des Mietobjekts besteht.

Die erhobenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die genannten Zwecke oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Mit der Reservation, Vertragsunterzeichnung oder Übernahme des Mietobjekts bestätigt der Mieter, dass er über die GPS-Ortung informiert wurde und dieser ausdrücklich zustimmt.

11. Zubehör und Ladungssicherung: Ladungssicherungsmaterial (Spannset, Zurrstangen etc.) ist nicht Bestandteil der Miete, dieses kann zusätzlich gemietet werden. Die Ladungssicherung ist Sache des Mieters. Der Vermieter lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden ab die aufgrund unsachgemässer Ladungssicherung entstehen. Bei Fahrzeugtransporten mit Seilwinde wird die Kurbel nur auf Verlangen und Gefahr des Mieters mitgegeben.

12. Haftung: Der Mieter haftet für alle Schäden, welche er am Fahrzeug und / oder am Anhänger verursacht. Er ist auch haftbar für Schäden welche er Dritten gegenüber verursacht. Das bezieht sich auch auf Ereignisse mit Anhängern welche im abgekoppelten Zustand eintreten. Die Motorfahrzeuge sind Vollkasko versichert, mit einem Selbstbehalt von CHF 1000.- für den Schadenverursacher. Kann im Schadensfall Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden, nimmt die Versicherung Regress auf den Verursacher. Diebstahl ist nicht durch Vollkaskoversicherung abgedeckt. Daraus resultierende Standtage und allfällige Bonusverluste werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Unfälle durch Überladung oder unsachgemässer Ladungssicherung sind nicht versichert. Für diese Schäden haftet der Mieter vollumfänglich. Geladenes Transportgut ist nicht versichert. Wir behalten uns, vor allfällige Schäden bis 5 Arbeitstage nach Mietende anzumelden. Bei nicht reparierbaren Reifen- und Folgeschäden (z.B. Fahren mit angezogener Bremse, etc.) müssen auf Kosten des Mieters beide Reifen der betroffenen Achse(n) ersetzt werden (nach Gesetzgeber muss pro Achse derselbe Reifentyp und Profiltiefe vorhanden sein.) – Gesamtkosten nach Aufwand. Bei Anhängern mit Planen-Verdeck oder Kofferaufbau können wir für die Dichtheit des Aufbaus keine Garantie übernehmen. Empfindliches Transportgut ist vom Mieter selbst entsprechend vor Feuchtigkeit zu schützen. Für allfällige Kosten für Abschleppdienst und/oder Rückführung haftet der Mieter. Mit der Übernahme vom Anhänger anerkennt der Mieter unsere Mietbedingungen. Mündliche Absprachen sind nur mit gegenseitiger, schriftlicher Bestätigung verbindlich. Gerichtsstand ist Kulm.

13. Annulation / Fälligkeit: Annulation, welche nicht, oder weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen, führen zur Verrechnung des gesamten Mietpreises. **Der gesamte Mietbetrag ist bei Abholung fällig!** Dieser kann in bar oder per Twint bezahlt werden. Kartenzahlungen sind nicht möglich.

14. Angaben des Mieters: Der Mieter ist verpflichtet, seine Personalien wahrheitsgetreu angeben. Insbesondere hat die Angabe der Vor- und Nachnamen vollständig, gemäss Personalausweis (ID/Pass) zu erfolgen. Der Mieter hat seine offizielle Anschrift anzugeben. Bei Inkasso werden die durch Falschangaben zusätzlich entstandenen Aufwände in Rechnung gestellt.

15. Werbung: Unsere Mietanhänger dürfen nicht mit fremden Plakaten und Kleber beklebt werden.

16. Datenschutz: Die Datenschutzerklärung finden Sie online unter www.schafer-vermietung.ch

Die Datenschutzerklärung enthält weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten, insbesondere im Zusammenhang mit GPS-Ortungssystemen und elektronischen Überwachungseinrichtungen.

- 17. Der Mieter bestätigt mit seiner Reservation, dass er im Besitz der erforderlichen Führerscheinkategorie ist und die AGB / Mietanhänger Bedingungen verstanden hat und akzeptiert.**